

Zurück zur weissen Weste

BETREIBUNGSRECHT Einen ungerechtfertigten Betreibungsregistereintrag zu löschen, ist in der Schweiz mit hohen rechtlichen Hürden verbunden. Grundsätzlich hat der Betriebene die Wahl zwischen: verhandeln, zuwarten oder klagen. Von der letzteren Option wird aufgrund der langen Verfahrensdauer und den hohen Gerichtskosten meist abgesehen.

TEXT DONATUS STREBEL UND ISABEL HÖHENER

Die Betreuung soll es einem Gläubiger ermöglichen seine bestehende Forderung zwangsweise durchzusetzen. In der Schweiz ist es jedoch möglich, eine Betreuung auch ohne den Nachweis einzuleiten, dass die in Betreuung gesetzte Forderung überhaupt besteht. Diese helvetische Besonderheit birgt die Gefahr, dass die Betreuung missbraucht wird, um einen ungerechtfertigten Betreibungsregistereintrag zu erwirken und damit einer Privatperson oder einem Unternehmen bewusst zu schaden. Wie lässt sich ein solcher ungerechtfertigter Betreibungsregistereintrag wieder löschen?

BESCHWERDE SELTEN ERFOLGREICH

Das Betreibungsamt darf den Bestand einer Forderung nicht überprüfen und muss daher grundsätzlich jede Betreuung entgegennehmen. Es kann ein Betreibungsbegehren nur zurückweisen, wenn es offensichtlich rechtsmissbräuchlich eingereicht wird. Dies ist nach der geltenden Rechtsprechung äusserst selten anzunehmen und wird von den Betreibungsämtern kaum je in Betracht gezogen. Offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist eine Betreuung etwa dann, wenn der Gläubiger mit wiederholten Betreibungen nur die Kreditschädigung des Betriebenen bezweckt. Nimmt das Betreibungsamt ein solches Betreibungsbegehren entgegen, kann sich der Betriebene mittels einer Beschwerde wehren. Diese ist grundsätzlich kostenlos. Hat die Beschwerde Erfolg, darf die Betreuung nicht mehr auf dem Betreibungsregisterauszug erscheinen. Im Normalfall stellt das Betreibungsamt dem Betriebenen jedoch den Zahlungsbefehl zu und trägt die Betreuung im Betreibungsregister ein. Der Betriebene kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehls dagegen Rechtsvorschlag erheben. Dies ist bei einer schikanösen Betreuung

DIE DREI OPTIONEN

VERHANDELN Am schnellsten wird man ein Betreibungsregistereintrag los, indem man den Gläubiger dazu überredet, die Betreuung von sich aus zurückzuziehen. In diesem Fall ersucht der Gläubiger das Betreibungsamt um die Löschung des Betreibungsregistereintrags.

ZUWARTEN Lässt sich der Gläubiger nicht freiwillig zum Rückzug der Betreuung bewegen, kann der Betriebene abwarten, bis der Betreibungsregistereintrag Dritten gegenüber nicht mehr mitgeteilt wird. Dies ist nach fünf Jahren der Fall. Auch durch einen Wohnorts- respektive Sitzwechsel in einen anderen Betreibungskreis lässt sich die Betreuung auf dem aktuellen Betreibungsregisterauszug zum Verschwinden bringen, da jedes Betreibungsamt ein eigenes Betreibungsregister führt und die Einträge vom bisherigen Ort nicht übertragen werden. Versierten potentiellen Vertragspartnern ist dieser «Trick» jedoch hinlänglich bekannt. In der Regel wird

daher auch ein Betreibungsregisterauszug vom früheren Wohnort respektive Sitz verlangt, wenn der Umzug erst kürzlich stattgefunden hat.

KLAGEN Will oder kann der Betriebene die Frist von fünf Jahren nicht abwarten, muss er die Entfernung des ungerechtfertigten Betreibungsregisterauszugs mittels Klage erstreiten. In der Regel kommt dafür nur die sogenannte negative Feststellungsklage in Frage. Die hohen Anforderungen, welche das Bundesgericht bei dieser Klage bisher an das sogenannte «Feststellungsinteresse» des Betriebenen stellte, wurden anfangs 2015 aufgehoben. Nach wie vor ist jedoch mit einer langen Verfahrensdauer zu rechnen. Zudem muss der Betriebene die Gerichtskosten als Kläger in der Regel vorschiessen. Selbst wenn er den Prozess schliesslich gewinnen sollte, besteht das Risiko, dass er diese Kosten vom unterlegenen Gläubiger nicht zurückerhält. Es wird empfohlen, sich für eine Klage anwaltlich beraten zu lassen.

grundsätzlich zu empfehlen. Die Betreuung wird gestoppt, der Betreibungsregistereintrag bleibt jedoch bestehen – auch wenn der Gläubiger die Betreuung in der Folge nicht weiterführt. Für den Betroffenen ist dies ärgerlich. Ihm bleiben drei Optionen (siehe Kasten)

VERBESSERUNG IN SICHT

Wie sich unschwer erkennen lässt, sind die Möglichkeiten des Betriebenen, einen ungerechtfertigten Betreibungsregistereintrag löschen zu lassen, heute ungenügend. Dies wurde auch vom Parlament erkannt. In den eidgenössischen Räten wird daher zurzeit eine Anpassung der bestehenden Gesetzesbestimmungen behandelt, welche die Löschung von ungerechtfertigten Zahlungsbefehlen erleichtern soll. Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2015 einem entsprechenden Entwurf seiner Kommission zugestimmt. Es besteht

also die Hoffnung, dass sich grundlose Betreibungen in absehbarer Zeit einfacher löschen lassen.

DIE AUTOREN



Rechtsanwalt Donatus Strebel ist Partner bei der Wirtschaftskanzlei Stiffler & Partner in Zürich. Er berät und vertritt Unternehmen und Privatpersonen unter anderem im Vertrags- und Prozessrecht.

Isabel Höhener, MLaw, ist als Substitutin bei Stiffler & Partner Rechtsanwältin tätig.